

Elektrizitätswerk Jenins

Energie- und Netznutzungspreise ab 01.01.2009

		Energie- und Netznutzungspreis	Energiepreis	Netznutzungspreis
Kleinbezug/Einheitstarif (ET)	Grundpreis Einheitspreis	13.00 Fr./Mt. 18 Rp./kWh	6 Rp./kWh	13.00 Fr./Mt. 12 Rp./kWh
Kleinbezug/Doppeltarif (DT)	Grundpreis Tagespreis Nachtpreis	17.00 Fr./Mt. 18 Rp./kWh 13 Rp./kWh	6 Rp./kWh 3 Rp./kWh	17.00 Fr./Mt. 12 Rp./kWh 10 Rp./kWh
Grossbezug	Leistungspreis Tagespreis Nachtpreis	8.2 Fr./kW Mt. 16 Rp./kWh 11 Rp./kWh	6 Rp./kWh 3 Rp./kWh	8.2 Fr./kW Mt. 10 Rp./kWh 8 Rp./kWh
Baustellen, temp. Anschlüsse	Grundpreis Einheitspreis	30.00 Fr./Mt. 18 Rp./kWh	6 Rp./kWh	30.00 Fr./Mt. 12 Rp./kWh
Blindstrom Überbezug (keine zusätzlichen Abgaben)		4.5 Rp./kVarh	1.5 Rp./kVarh	3.5 Rp./kVarh
Zuschlag für Münzzähler		10.00 Fr./Mt.		10.00 Fr./Mt.
Von Sperrpflicht befreite Apparate		8.50 Fr./kW Mt.		8.50 Fr./kW Mt.

Zusätzliche Angaben:

0.4 Rp./kWh für Systemdienstleistungen swissgrid
0.45 Rp./kWh für Förderabgabe (KEV)

Alle Angaben ohne MWST.

Gewerbeanschlüsse zusätzlich Pauschalbetrag von Fr. 100.00/Jahr zum Grundpreis.
Reduktion für zweitgemessenes Objekt desselben Kunden: Fr. 4.00/Monat (Fr. 48.00/Jahr).
Allgemeine Räume in Mehrfamilienhäusern: wie zweitgemessenes Objekt.

Elektrizitätswerk Jenins

Niederspannungs-Einheitstarif (NSET)

Dieses Preisblatt ersetzt alle vorausgegangenen Preisblätter und ist ein ergänzender Bestandteil zu den allgemeinen Bedingungen für die Energielieferung (AGBE).

1. Bezügergruppen

1.1. Kleinbezug Einfachtarif (ET)/Doppeltarif (DT)

Anwendung: Haushalt, Gewerbe, Verwaltungen, Landwirtschaftsbetriebe und Strombezug für allgemeine Zwecke in Mehrfamilienhäusern.

Der Energiebezug in Mehrfamilienhäusern wird für jede Wohnung separat gemessen. Die in Mehrfamilienhäusern für gemeinsame Zwecke benötigte Energie wird mit einem separaten Zähler gemessen und dem Hauseigentümer verrechnet.

Der Hauseigentümer kann für Wohnungen mit häufigem Mieterwechsel, für Personalunterkünfte und dergleichen als Kunde bestimmt werden.

1.2. Grossbezug mit Leistungsmessung Doppeltarif (DT)

Anwendung: Gewerbe, Verwaltungen, Landwirtschaftsbetriebe bei einem durchschnittlichen Jahresbezug ab 100'000 kWh, Bezüger mit hohem oder stark variierendem Leistungsbedarf. Zur Leistungsmessung wird ein Wirkenergiezähler mit Maximumanzeige Registrierperiode 15 Minuten verwendet.

1.3. Spezialbezüger und Kunden mit Primärmessung

Sonderfälle für Spezialbezüger und Kunden mit Primärmessung werden speziell geregelt und vereinbart.

Das EWJ bestimmt die zur Anwendung kommenden Tarife. Änderungen der Tarifgruppe werden nur nach vorheriger Anzeige oder bei Vorliegen stark veränderter Bezugsverhältnisse auf Beginn der nächsten Rechnungsperiode vorgenommen.

2. Preisstruktur

2.1. Kleinbezug

Die Stromkosten setzen sich zusammen aus einem Preis pro Kilowattstunde (kWh), dem von Messart und Bezugsmenge im Einfachtarif bzw. Doppeltarif abhängigen Grundpreis inkl. der Zähler-/Empfängermiete. Diese kommen auch für die angebrochenen Monate voll zur Verrechnung oder wenn kein Energiebezug erfolgt. Die Ablesung erfolgt pro Semester (Frühjahr und Herbst), die Rechnungsstellung zweimal jährlich.

2.2. Grossbezug (mit Leistungsverrechnung)

Die Stromkosten setzen sich zusammen aus einem Preis pro Kilowattstunde (kWh) sowie einem Leistungspreis pro angezeigtes Kilowatt (kW). Die Ablesung und Verrechnung erfolgt monatlich. Die Details werden in separaten Verträgen geregelt.

2.3. Bei eingerichteter Doppeltarifmessung erfolgt die Strommessung getrennt im Hoch- und Niedertarif nach Messangabe der nachstehend aufgeführten Tarifzeiten:

Hochtarif: 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr

Niedertarif: 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr

Auf nachfolgenden Seiten sind die einzelnen Preise aufgelistet.

3. Zuschläge

Ist der Einsatz eines Münzzählers/Kassierzeitschalters notwendig, wird pro Apparat ein monatlicher Zuschlag erhoben.

Besondere Zuschläge können ebenfalls für Mahnungen, Inkasso, vergebliche Ablesegänge oder bei nicht zugänglicher Messeinrichtung erhoben werden.

4. Blindstrom

Übersteigt der Blindstromverbrauch 42.6% des bezogenen Wirkstromes ($\cos\phi = 0.92$), so ist der Überbezug durch Einbau von Kondensatoren zu kompensieren, andernfalls wird er gemäss Preisblatt berechnet. Es steht dem Kunden frei, den Leistungsfaktor durch den Einbau einer Blindstromkompensationsanlage zu verbessern.